

Bekanntmachung des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs Wasserversorgung der Gemeinde Unterreichenbach für das Wirtschaftsjahr 2021

Auf Grund des § 14 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 08.01.1992 (GBl. S. 21) i. V. m. §§ 79 ff. der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 03.10.1983 (GBl. S. 578) in der Fassung vom 04.05.2009, hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterreichenbach am 07. September 2021 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 beschlossen:

§ 1 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird festgesetzt mit:

1. den Erträgen und Aufwendungen im Erfolgsplan in Höhe von je	215.000 €
2. den Einnahmen und Ausgaben im Vermögensplan auf	60.000 €
3. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von	0 €

§ 2 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 40.000 €
festgesetzt.

gez. Carsten Lachenauer, Bürgermeister
Unterreichenbach, den 07.09.2021

Gegen den Haushaltsplan und den Wirtschaftsplan wurden, mit Entscheidung des Landratsamts Calw vom 08.10.2021, keine Einwendungen erhoben und die erforderlichen Genehmigungen wurden erteilt. Die Gesetzmäßigkeit wurde bestätigt.

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 12 Abs. 1 Satz 3 Eigenbetriebsgesetz i. V. m. § 81 Abs. 3 Gemeindeordnung unter dem Hinweis, dass auch der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes als Anlage zur Haushaltssatzung der Gemeinde in der Zeit von Mittwoch, 27.10.2021, bis Freitag, 05.11.2021, je einschließlich, auf dem Rathaus Unterreichenbach, Zimmer 15, während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme ausliegt.

Hinweis auf Verfahrens- und Formvorschriften

Heilungsvorschrift:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Unterreichenbach, den 08.10.2021
gez. Carsten Lachenauer, Bürgermeister

! Bitte beachten Sie, dass der Zugang zum Rathaus nur nach vorheriger Terminvereinbarung und unter Beachtung der Hygienevorschriften möglich ist !